

Brüssel, den 29. Juli 2025
(OR. en)

10841/1/25
REV 1
PV CONS 36
AGRI 309
PECHE 192
PARLNAT

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(**Landwirtschaft** und **Fischerei**)
23. und 24. Juni 2025

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 10163/25 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

- a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 10196/25

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

- b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 10197/25

Landwirtschaft

1. **Verordnung zur Änderung der POSEI-Verordnung für Gebiete in äußerster Randlage, die von Naturkatastrophen betroffen sind, insbesondere der Zerstörung durch den Zyklon Chido auf Mayotte**

 10067/25 + COR 1
PE-CONS 16/25
+ COR 1
AGRI

Annahme des Gesetzgebungsakts

Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist vom SAL am 19.6.2025 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 349 AEUV). Der Rat stimmte ferner einer Abweichung von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 zu.

Umwelt

2. **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle**  10095/25 + ADD 1
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates 6978/25 + REV 1
vom AStV (1. Teil) am 18.6.2025 gebilligt (da)
+ ADD 1
ENV

Der Rat billigte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Begründung des Rates (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Eine Erklärung Litauens und eine Erklärung Bulgariens, Deutschlands, Frankreichs, Kroatiens, der Niederlande, Österreichs, Rumäniens, Spaniens, Schwedens, der Slowakei, Tschechiens, Ungarns und Zyperns sind im Anhang wiedergegeben.

Wirtschaft und Finanzen

3. **Beschluss über eine Makrofinanzhilfe für Ägypten**  10066/25
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 18/25
vom AStV (2. Teil) am 19.6.2025 gebilligt ECOFIN

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 212 Absatz 2 AEUV).

TAGUNG AM MONTAG, DEN 23. JUNI 2025 (11:00 UHR)

LANDWIRTSCHAFT

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Handelsbezogene Agrarfragen 10402/25
Informationen der Kommission
Gedankenaustausch

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

4. **Omnibus-Verordnung zur Landwirtschaft**  10362/25
Orientierungsaussprache 8983/1/25 REV 1
+ ADD 1
+ ADD 1 COR 1

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache.

Sonstiges

5. Landwirtschaft

- a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge** 
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)
- i) **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation (GMO) hinsichtlich der Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette** 10296/25

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes sowie die Bemerkungen und Fragen der Delegationen zur Kenntnis.

- ii) **Verordnung zur grenzüberschreitenden Durchsetzung von Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken – Sachstand** 10297/25

Punkt 5 Buchstabe a Ziffer ii wurde zusammen mit Punkt 5 Buchstabe a Ziffer i behandelt.

- iii) **Änderung der Verordnung in Bezug auf bestimmte Marktvorschriften und sektorbezogene Unterstützungsmaßnahmen im Weinsektor und für aromatisierte Weinerzeugnisse – Sachstand** 10607/25
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und die Bemerkungen der Delegationen zur Kenntnis.

- b) **Kongress für Erneuerung und Entwicklung des ländlichen Raums (Poznań, 8.-10. Mai 2025)**  10290/25
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis. Darüber hinaus nahm er die Reaktionen der Delegationen zur Kenntnis.

- c) **57. Konferenz der Direktoren der EU-Zahlstellen (Warschau, 6./7. Mai 2025)**  9926/25
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- d) **Hochrangige Konferenz über Forschung, Innovation und Digitalisierung zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft und zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit** 10595/25
(Warschau, 11./12. Juni 2025)
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über die hochrangige Konferenz über Forschung, Innovation und Digitalisierung zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft und zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit zur Kenntnis, die am 11./12. Juni 2025 in Warschau stattfand.

Der Rat nahm zudem die Bemerkungen der Delegationen zur Kenntnis.

- e) **Schutz traditioneller Bezeichnungen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs** 10489/25
Informationen Tschechiens, Österreichs, Kroatiens, Ungarns, Italiens und der Slowakei, unterstützt von Frankreich, Irland, Luxemburg, Malta, Portugal, Rumänien und Spanien

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Tschechiens, Österreichs, Kroatiens¹, Ungarns, Italiens und der Slowakei, unterstützt von Frankreich, Irland, Luxemburg, Malta, Portugal, Rumänien und Spanien über den Schutz traditioneller Bezeichnungen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs sowie von den Bemerkungen der Kommission und der Delegationen.

¹ Kroatien bat darum, im Protokoll als Miteinbringer erwähnt zu werden.

FISCHEREI

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

- 6. Mitteilung über nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2026**  9750/25
Vorstellung durch die Kommission
Gedankenaustausch

Der Rat nahm die Erläuterungen der Kommission zu ihrer Mitteilung mit dem Titel „Nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2026“ zur Kenntnis und führte einen Gedankenaustausch.

LANDWIRTSCHAFT

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

- 7. Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen**   9581/25 + COR 1
Fortschrittsbericht

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über die Fortschritte bei der Prüfung des Gesetzgebungsvorschlags und führte einen Gedankenaustausch.

Der Rat nahm außerdem die Bemerkungen der Delegationen zu diesem Thema zur Kenntnis.

- 8. Verordnung über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial**   9668/25
Fortschrittsbericht

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über die Fortschritte bei der Prüfung des Gesetzgebungsvorschlags.

Der Rat nahm außerdem die Bemerkungen der Delegationen zu diesem Thema zur Kenntnis.

9. **Verordnung über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder**
Allgemeine Ausrichtung

 10020/25 + ADD 1
+ ADD 1 COR 1 (It)
+ ADD 2

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Gesetzgebungsvorschlag fest. Der Rat nahm ferner Kenntnis von der Erklärung Finnlands, Lettlands, Österreichs, Sloweniens und Schwedens sowie von der Erklärung der Kommission. Beide Erklärungen sind im Anhang wiedergegeben.

Sonstiges

10. Fischerei

a) **Obligatorische Verwendung von IT *CATCH* zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei**
Informationen der Kommission

 10231/25

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission über die obligatorische Verwendung von *CATCH* ab dem 10. Januar 2026 zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU) und über die Durchführung der überarbeiteten Fischereikontrollverordnung. Darüber hinaus nahm der Rat die Bemerkungen der Delegationen zur Kenntnis.

b) **Durchführung der Fischereikontrollverordnung**
Informationen der Kommission

 10232/25

Punkt 10 Buchstabe b wurde zusammen mit Punkt 10 Buchstabe a behandelt.

c) **Maßnahmen für die Erholung der Fischbestände in der Ostsee und bessere Zukunftsaussichten für die von diesen Beständen abhängigen Sektoren**
Informationen Schwedens

 10233/25

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Schwedens über Maßnahmen für die Erholung der Fischbestände in der Ostsee und bessere Zukunftsaussichten für die von diesen Beständen abhängigen Sektoren. Darüber hinaus nahm der Rat die Bemerkungen der Delegationen zur Kenntnis.

- d) **Skandinavischer Atlantikhering**  10234/25
Informationen Irlands, der Niederlande und Schwedens

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Irlands, der Niederlande und Schwedens über die Schwierigkeiten bei der Fischerei auf skandinavischen Atlantikhering. Darüber hinaus nahm der Rat die Reaktionen der Delegationen zur Kenntnis.

- e) **Europäischer Pakt für die Meere**  9876/25
Informationen der Kommission

Der Rat nahm Kenntnis von den Erläuterungen der Kommission zum Europäischen Pakt für die Meere sowie von den Reaktionen der Delegationen.

Landwirtschaft

- f) **Angleichung von Produktionsstandards für eingeführte Erzeugnisse hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Pestizide**  9995/25
Informationen Bulgariens, Frankreichs, Griechenlands, Kroatiens, Italiens, Luxemburgs, Rumäniens, Spaniens und Ungarns, unterstützt von Österreich

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Bulgariens, Frankreichs, Griechenlands, Kroatiens, Italiens, Luxemburgs, Rumäniens, Spaniens und Ungarns, die von Österreich unterstützt wurden.

- g) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel – Sachstand   9879/25
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes zum Stand der Prüfung des Gesetzgebungsvorschlags und der diesbezüglichen interinstitutionellen Verhandlungen.

- h) Gemeinsame Anstrengungen für eine zukunftsfähige und wettbewerbsfähige Landwirtschaft – Anforderungen an die Verfügbarkeit wirksamer Pflanzenschutzmethoden** ☐ 10063/25
Informationen Österreichs, unterstützt von Estland, Irland, Italien, Kroatien, Litauen, Portugal, der Slowakei, Tschechien und Ungarn

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Österreichs, die von Estland, Irland, Italien, Kroatien, Litauen, Portugal, der Slowakei, Tschechien und Ungarn unterstützt wurden.

- i) Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Lebensmittelkennzeichnung in der Europäischen Union“** ☐ 10420/25
Informationen Bulgariens, Estlands, Finnlands, der Niederlande und Spaniens

Der Rat nahm die Informationen Bulgariens, Estlands, Finnlands, der Niederlande und Spaniens zur Kenntnis.

- j) Konferenz „Wissenschaft und Innovation für widerstandsfähige Wälder“ (Sekocin Stary und Rogów, 28./29. Mai 2025)** ☐ 9739/25
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über die Konferenz zur Kenntnis.

- k) Konferenz zum Thema nachhaltiges Management von geschützten Tierpopulationen, die Verluste in der Landwirtschaft verursachen (Brüssel, 15. Mai 2025)** ☐ 9116/25
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über die Konferenz zum Thema nachhaltiges Management von geschützten Tierpopulationen, die Verluste in der Landwirtschaft verursachen. Er nahm zudem die Bemerkungen der Delegationen zur Kenntnis.

❶ erste Lesung

Ⓒ Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

☐ Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

Erklärung zu dem die Gesetzgebung betreffenden A-Punkt in Dokument 10197/25

Zu A-Punkt 2: **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle**
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung
des Rates

ERKLÄRUNG DER REPUBLIK LITAUEN

„Litauen unterstützt die gezielte Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie und erkennt deren Bedeutung für die Bewirtschaftung von Textil- und Lebensmittelabfällen in der EU an. Wir sind jedoch der Ansicht, dass mit dem derzeitigen Kompromisstext die Herausforderungen, mit denen Mitgliedstaaten, die einen hohen Zustrom von gebrauchten Textilien verzeichnen, konfrontiert sind, nicht ausreichend angegangen werden.

In Litauen machen gebrauchte Textilien 29 % des gesamten Textilverbrauchs aus, was deutlich über dem EU-Durchschnitt von 7,6 % liegt. Der Ausschluss von im Bereich der Wiederverwendung tätigen Unternehmen aus dem System der erweiterten Herstellerverantwortung verkennt die Realität der Bewirtschaftung von gebrauchten Textilien. Ohne die Beiträge von im Bereich der Wiederverwendung tätigen gewerblichen Unternehmen fällt die finanzielle Verantwortung für die Abfallbewirtschaftung ungleichmäßig den Herstellern zu, die neue Textilien in Verkehr bringen. Dies führt zu einem Ungleichgewicht und behindert die Fähigkeit von Ländern mit beträchtlichen Märkten für gebrauchten Textilien, eine angemessene Abfallbewirtschaftung zu finanzieren.

Wir begrüßen die Aufnahme einer Überprüfungsklausel; dies allein stellt allerdings keine unmittelbaren Lösungen bereit. Mehr Flexibilität ist erforderlich, um es Mitgliedstaaten, die mit diesen Herausforderungen konfrontiert sind, zu ermöglichen, im Bereich der Wiederverwendung tätige gewerbliche Unternehmen in ihre Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung einzubeziehen und so eine gerechtere Verteilung von Kosten und Unterstützung für eine wirksame Bewirtschaftung von Textilabfällen zu gewährleisten.

Litauen setzt sich weiterhin dafür ein, die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung von Textilabfällen zu verbessern, und fordert nachdrücklich, dass die besonderen Umstände von Ländern mit einem hohen Anteil an gebrauchten Textilien weiter geprüft werden.“

ERKLÄRUNG BULGARIENS, DEUTSCHLANDS, FRANKREICHS, KROATIENS, DER NIEDERLANDE, ÖSTERREICHS, RUMÄNIENS, SPANIENS, SCHWEDENS, DER SLOWAKEI, TSCHECHIENS, UNGARNS UND ZYPERNS

„Erwägungsgrund 47 zeigt deutlich, dass die Einhaltung der Vorschriften überwacht und kontrolliert werden muss und dass die Genauigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Verfügbarkeit von Informationen, die Online-Plattformen von Unternehmern erhalten, sichergestellt werden müssen, und zwar nicht nur in Bezug auf die Verpflichtungen gemäß Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste), sondern auch auf die Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie). Die Verordnung (EU) 2022/2065 hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, sicherzustellen, dass die Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß der Richtlinie 2008/98/EG erfüllt werden, da die Verordnung (EU) 2022/2065 die Durchsetzung und Einhaltung der Richtlinie 2008/98/EG unterstützt. Unter bestimmten Bedingungen können Anbieter von Online-Plattformen haftbar gemacht werden, wenn sie ihren spezifischen Verpflichtungen, insbesondere gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 und der Richtlinie 2008/98/EG, nicht nachkommen. Die Mitgliedstaaten werden ihre jeweiligen Überwachungsbefugnisse in vollem Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2065 und der Richtlinie 2008/98/EG ausüben, um die Einhaltung durch die Anbieter von Online-Plattformen zu gewährleisten. Um die Einhaltung zu gewährleisten, muss der Anbieter einer Online-Plattform ausreichende Nachweise vorlegen, bevor er Herstellern die Nutzung seiner Dienste gestattet. Dies gilt insbesondere für die Überprüfung und Absicherung der Registrierung.

Angesichts des rasch wachsenden Marktes für den elektronischen Handel und seiner in der Mitteilung der Europäischen Kommission mit dem Titel „Ein umfassendes EU-Instrumentarium für einen sicheren und nachhaltigen elektronischen Handel“ dargelegten Folgen zählen wir auf die Unterstützung der Europäischen Kommission, um diese große Herausforderung anzugehen. Durch die Abfallrahmenrichtlinie, die im Rahmen des Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft überarbeitet wird, müssen gleiche Wettbewerbsbedingungen und ein kontinuierlicher Umweltschutz gewährleistet werden. Wir unterstützen die Aufnahme einer spezifischeren Verpflichtung in die Abfallrahmenrichtlinie, um zu gewährleisten, dass Online-Plattformen ihren Verpflichtungen im Rahmen aller Regelungen der erweiterten Herstellerverantwortung nachkommen.“

Zu B- Punkt 9: **Verordnung über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige
europäische Wälder**
Allgemeine Ausrichtung

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG FINNLANDS, LETTLANDS, ÖSTERREICHS,
SCHWEDENS UND SLOWENIENS**

„Finnland, Lettland, Österreich, Schweden und Slowenien sind sich darin einig, dass es wichtig ist, vergleichbare und kohärente Informationen über den Zustand und die Nutzung der Wälder in der EU bereitzustellen, um zur Bioökonomie beizutragen, den Klimawandel zu bekämpfen, die biologische Vielfalt zu schützen und somit die Widerstandsfähigkeit der Wälder insgesamt zu stärken. Von Anfang an haben Finnland, Lettland, Österreich, Schweden und Slowenien in den Verhandlungen deutlich gemacht, dass mit den Zielen und Vorteilen eines verbindlichen Rechtsakts ein tatsächlicher Mehrwert auf EU-Ebene anzustreben ist, wobei zusätzliche Kosten und unverhältnismäßige Anforderungen zu vermeiden sind und gleichzeitig die nationalen Gegebenheiten und etablierten nationalen Waldmonitoringsysteme im Rahmen eines Bottom-up-Ansatzes in vollem Umfang zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus müssen die Qualität und Sicherheit der Walddaten gewahrt bleiben, insbesondere im Hinblick auf sensible operative Daten und den erforderlichen Schutz des Standorts der Probestellen der nationalen Forstinventare.

Finnland, Lettland, Österreich, Schweden und Slowenien verfügen seit Jahrzehnten über ein funktionierendes Waldmonitoringsystem, das auf umfassenden Forstinventaren und Informationen basiert, die von den zuständigen nationalen Sachverständigen durch die Interpretation von Messungen gewonnen werden. Die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den nationalen Forstinventaren umfasst vor allem die Harmonisierung der Walddaten. Die EU-Mitgliedstaaten sind gleichermaßen in das internationale Berichterstattungssystem eingebunden und legen regelmäßig Berichte über den Zustand der Wälder (und zwar in Form des Berichts über die Bewertung globaler Waldressourcen und des Berichts über den Zustand der Wälder in Europa im Rahmen des Prozesses „Forest Europe“).

Die harte Arbeit dieses und der vorangegangenen Vorsitze hat zu diesem Kompromisstext geführt, der gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag eine erhebliche Verbesserung darstellt und als Schritt in die richtige Richtung betrachtet wird. Dies gilt insbesondere für den Bottom-up-Ansatz auf der Grundlage nationaler Walddaten, die Streichung von geografisch expliziten Karten, Waldeinheiten und bestimmten Indikatoren sowie die Weglassung von Bestimmungen in Bezug auf Pläne für die Waldbewirtschaftung.

Es gibt jedoch nach wie vor mehrere Schlüsselemente, die aus unserer Sicht von einer näheren Erläuterung profitieren würden. Dies betrifft im Wesentlichen das Erfordernis eines Rechtsakts im Hinblick auf die Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, die Begriffsbestimmung von Wäldern, die erforderliche Streichung einzelner Indikatoren wie Primär- und Altwälder sowie die Anzahl delegierter Rechtsakte und deren Geltungsbereich. Letzteres gibt Anlass zu besonderer Besorgnis, da eine umfassende Verwendung von delegierten Rechtsakten den Grundsatz der Subsidiarität untergraben und zu einer Verschiebung der Entscheidungsfindung führen könnte, die eigentlich in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Einbeziehung delegierter Rechtsakte nicht nur rechtliche Bedenken aufwerfen wird, sondern auch sehr wahrscheinlich zu einem erheblichen Anstieg der Umsetzungskosten für die Mitgliedstaaten führen wird.

Finnland, Lettland, Österreich, Schweden und Slowenien gehen davon aus, dass die zuvor genannten Themen im folgenden Verhandlungsprozess weiter erörtert werden und dass diesen zentralen Anliegen ebenso wie weiteren Vereinfachungen angemessen Rechnung getragen wird.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission dankt dem Vorsitz für die Bemühungen, sich auf eine allgemeine Ausrichtung des Rates zu einigen, würdigt die von den beiden gesetzgebenden Organen erzielten Fortschritte und bekräftigt ihre Bereitschaft, an dem Vorschlag zu arbeiten, auch im Hinblick auf die Vereinfachung.

Die Kommission äußert jedoch Bedenken in Bezug auf eine allgemeine Ausrichtung auf der Grundlage einer beträchtlichen Zahl von Änderungen, die zusammen die Kernelemente des Vorschlags verändern und die Erreichung seiner Ziele verhindern, wodurch er seiner Sinnhaftigkeit beraubt wird. Sollten diese Änderungen angenommen werden, würden sie zu einem EU-Rahmen für das Waldmonitoring führen, der nicht zweckmäßig ist und weder ein angemessenes Maß an Flexibilität gewährleistet, um dem künftigen technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen, noch die notwendige Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen klimabedingte Katastrophen sicherstellt. Gleichzeitig würde dies zu höheren Kosten und einem höheren Verwaltungsaufwand auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten führen und nicht zu dem Ziel beitragen, hochwertige standardisierte Daten in der gesamten EU bereitzustellen.

Erstens wäre die Kommission zwar bereit, mit den beiden gesetzgebenden Organen an der Verbesserung des Vorschlags in Bezug auf Indikatoren zu arbeiten, doch würden die vollständige Streichung aller von der Kommission im Rahmen der Erdbeobachtung zu überwachenden Indikatoren und die Streichung der Bestimmung über den Austausch von Bodenrohdaten **die Kombination von Erdbeobachtungs- und Bodendaten behindern und die Qualität und Genauigkeit der Daten beeinträchtigen**, während die vorgeschlagene Verlagerung der Zuständigkeit für einige Datenerhebungen auf die Mitgliedstaaten einen **unnötigen Aufwand** für sie mit sich bringen würde.

Zweitens würden die vorgeschlagenen Änderungen **eine Kartierung** EU-weiter Walddaten **verhindern**, wodurch der Mehrwert der Verordnung gegenüber bestehenden internationalen Berichterstattungsrahmen gemindert und das Vereinfachungspotenzial durch die Nutzung von Karten für Akteure und Interessenträger im Waldsektor, die im Vorschlag vorgesehen ist, verringert würde.

Drittens würde die strukturelle Streichung der Mindesthäufigkeit der Datenerhebung, der Genauigkeitsstandards und eines Verfahrens zur Bewertung der Datenqualität **das Ziel der Bereitstellung zeitnaher und zuverlässiger Walddaten in der EU untergraben**.

Schließlich würde der Vorschlag durch die vollständige Streichung aller resilienzbezogenen Indikatoren die Überwachung der **Auswirkungen des Klimawandels auf die Wälder in der EU** in Echtzeit nicht voranbringen **und das Verständnis für das Zusammenspiel von Bewirtschaftung, Vielfalt und Resilienz nicht verbessern**.

Die Kommission hofft, dass ihre Hauptbedenken im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ausgeräumt werden können. Sollte der derzeitige Entwurf des Standpunkts des Rates von den beiden gesetzgebenden Organen bestätigt werden, könnte die Kommission erwägen, den Vorschlag zurückzuziehen.“